

173. 1. Fortdauernde Geltung des Art. 36 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (GS. S. 17)?  
2. Begriff der Zusammenrottung im § 115 StGB.

V. Straffenat. Ur. v. 12. Juli 1919 g. T. u. Gen. V 244/19.

I. Landgericht Essen.

Die Revisionen der wegen Vergehens gegen § 115 Abs. 1 in Verbindung mit § 113 Abs. 3 StGB. verurteilten Angeklagten wurden verworfen.

Aus den Gründen:

„Mit Recht ist das Landgericht der — auch vom Reichsmilitärgericht in seinem Beschlusse vom 19. April 1919 (RMG. Nr. 2441A) vertretenen — Ansicht, daß bisher die preussische Verfassung im ganzen nicht aufgehoben ist. Insbesondere war im Februar 1919, als das Freiwilligenkorps L. in den rheinisch-westfälischen Industriebezirk zur Unterdrückung der dort herrschenden Unruhen einrückte, der Art. 36 der Preussischen Verfassungsurkunde noch in Geltung (zu vergl. das Preuß. Gesetz vom 20. März 1919 [GS. S. 53]). Dem Erfordernisse des Art. 36 über, daß „die bewaffnete Macht nur auf Requisition der Zivilbehörde zur Unterdrückung innerer Unruhen verwendet werden kann“, ist vorliegenden Falles genügt, da die Strafkammer festgestellt hat, daß das Korps L. gemäß Weisung der Regierung in den Industriebezirk gesandt worden ist. Diese Feststellung stützt sich auch nicht, wie in der Revisionschrift behauptet wird, lediglich darauf, daß die Entsendung der Truppen unmittelbar von M., dem Sitze der Provinzialbehörden, aus erfolgte, sondern auf eine ganze Reihe Tatsachen. Hiernach und nach dem übrigen Urteilsinhalt ist der Schluß des Landgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Truppen bei ihrem Vorgehen sich in rechtmäßiger Ausübung des Dienstes befunden haben (§ 113 Abs. 3 StGB.). Nicht weniger verfehlt ist die Revisionsausführung, daß, soweit die Angeklagten sich als Mitglieder einer örtlichen Sicherheitswehr auf „Befehl“ des Arbeiter- und Soldatenrats versammelt haben, eine Zusammenrottung im Sinn des § 115 StGB. nicht vorliege. Unter diesen Begriff fällt jede räumliche Vereinigung Mehrerer in der erkennbaren Absicht, gemeinschaftlich ungesetzliche Handlungen zu begehen (zu vergl. Ur. IV 517/07 v. 11. Oktober 1907 g. N. u. Gen.); und daß an solcher Vereinigung sich auch der Angeklagte G. in seiner Eigenschaft als „Sanitätsoldat“ der Mer. Sicherheitswehr beteiligt hat, ist vom Vorderrichter aus zutreffenden, mit RGSt. Bd. 53 S. 46 (47) übereinstimmenden Gründen angenommen worden.“